



II- 9050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

83.692/12-III/16/93

4040 IAB

Herrn
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 WIEN

1993-03-11

zu 4094/J

Wien, am 8. März 1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STOISITS, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Zahl 4094/J-NR/1993 an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend "drohende Abschiebung des Stellungsflüchtlings S.K." gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß der jugoslawische Staatsangehörige und Stellungsflüchtling S.K., geb. 23.3.1973, albanischer Nationalität aus dem Kosovo, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.1992 (11/T-9217136) in Schubhaft genommen wurde?
2. Trifft es zu, daß die Bezirkshauptmannschaft Baden zur Begründung dieser Maßnahme die Ablehnung des von S.K. am 23.12.1992 gestellten Asylantrages durch das Bundesasylamt in Traiskirchen (92 17.136-BAT, 29.12.1992) heranzieht?
3. Trifft es zu, daß S.K. von den jugoslawischen Behörden verfolgt wird, weil er sich der Einberufung zur jugoslawischen Armee durch seine Flucht entzog?
4. Trifft es zu, daß laut oben zitiertem Bescheid des Bundesasylamtes (S. 2 oben) die Miliz des Verfolgerlandes schon zweimal bei der Tante des Herrn S.K. war, um nach ihm zu

suchen, und daß Herr K.daher, aus berechtigter, wohlbegündeter Furcht, seinen Verfolgern in die Hände zu fallen, aus Jugoslawien geflohen ist?

5. Trifft es zu, daß S.K. sich deshalb der Einberufung zur Armee entzog, weil er nicht am Krieg gegen seine Landsleute teilnehmen wollte - also aus Gründen seines Gewissens und seiner persönlichen, politischen Gesinnung?
6. Wie konnte dann das Bundesasylamt in Traiskirchen (eine Ihrem Ministerium unterstellte Behörde) in ihrem Bescheid zur Auffassung gelangen, "die Rekrutierung und damit auch die Bestrafung wegen Entziehung oder Verweigerung" hätte "nicht erkennbar dem Zweck, die Wehrpflichtigen in schutzwürdigen persönlichen Merkmalen (Rasse, Religion, politische Überzeugung) zu treffen"?
7. Wurden die Ihnen unterstellten und verantwortlichen Beamten des Bundesasylamtes von Ihnen darüber belehrt, daß in einem so furchtbaren, grausamen Krieg, wie er derzeit im ehemaligen Jugoslawien stattfindet, die Verweigerung des Wehrdienstes ein unentbehrliches, vielleicht sogar das einzige wirksame Mittel des politischen Widerstandes gegen den Krieg und Völkermord ist?
8. Bei Verneinung von Frage 7: Aus welchen genau anzuführenden Gründen haben Sie diese Belehrung nicht erteilt? Haben Sie eine Schulung in diesem Sinn vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?
9. Ist Ihnen bekannt, daß Deserteure und Stellungsflüchtlinge in Jugoslawien mit dem Tod bestraft werden?
10. Teilen Sie die Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten, daß Herrn S.K. da offenbar von befragenden Beamten etwas untergejubelt worden ist, was er in seiner Tragweite über überhaupt nicht verstand?
11. Warum wurde Herrn S.K. die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen den ablehnenden Bescheid erster Instanz mit der

- 3 -

zynischen Begründung aberkannt, daß er unterstands- und mittellos sei und somit sein Aufenthalt öffentlichen Interessen entgegenstünde, obwohl doch, wie jeder weiß, die Möglichkeit bestanden hätte, Herrn S.K. in Bundesbetreuung zu nehmen, sodaß er nicht mehr unterstands- und mittellos gewesen wäre?

12. Warum wurde Herr S.K. in Schubhaft genommen, obwohl klar ist, daß ihn im Falle seiner Abschiebung nach Jugoslawien dort Folter und Tod drohen?
13. Warum hat die belangte Behörde es unterlassen, festzustellen, daß die Rückschiebung des Herrn S.K. in sein Heimatland gemäß § 13a Fremdenpolizeigesetz (Refoulement-Verbot) unzulässig ist?
14. Werden Sie angesichts des Umstandes, daß Herrn S.K. im Falle seiner Rückschiebung Folter und Todesstrafe drohen, der zuständigen Behörde die Weisung erteilen, Herrn S.K. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen?
15. Werden Sie der zuständigen Abteilung Ihres Ministeriums (Abteilung III/13), die die Berufung des Herrn S.K. gegen die Ablehnung seines Asylantrages zu behandeln hat, die Weisung erteilen, der Berufung unverzüglich Folge zu leisten und Herrn S.K. als Flüchtling im Sinne der Konvention und des Asylgesetzes anzuerkennen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Ja.

zu Frage 2:

Nein. Der Schubhaftbescheid wurde mit dem Vorliegen der nach § 5 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz geforderten Voraussetzungen be-

gründet. Es wurde überdies auch auf den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes hingewiesen, um klarzustellen, daß dem Fremden auch keine Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz zukam.

zu Frage 3:

Der Asylwerber gab im Rahmen seiner niederschriftlichen Vernehmung, der auch ein gerichtlich beeideter Dolmetsch beigezogen war, an, daß er von den serbischen Militärbehörden zur Ableistung des Wehrdienstes nach Skopje einberufen worden sei. Diese Behauptung war als völlig unglaubwürdig zu werten, zumal Skopje in Mazedonien liegt, Mazedonien bereits im November 1991 seine Souveränität erklärt hat und sich die serbische Armee aus diesem Territorium zurückgezogen hat. Es erübrigt sich sohin, auf diese Frage näher einzugehen.

zu Frage 4:

Nein. Das diesbezügliche Vorbringen des Asylwerbers wurde aus den in der Beantwortung zu Frage 3 dargelegten Gründen als unglaubwürdig beurteilt.

zu Frage 5:

Da der Asylwerber im Rahmen der niederschriftlichen Vernehmung die in der Frage angesprochenen Sachverhalte nicht vorgebracht hat, kann ich die Frage nicht beantworten.

zu Frage 6:

Auf das zu Frage 4 und 5 Ausgeführte darf verwiesen werden. Es erübrigt sich daher auf diese Frage näher einzugehen.

zu Fragen 7 und 8:

Die zuständigen Beamten wurden über die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Relevanz kriegerischer Ereignisse für die Beurteilung von Asylanträgen geschult.

zu Frage 9:

Unter Bedachtnahme auf das zu Frage 3 Ausgeführte ist eine allfällige derartige strafrechtliche Regelung in der jugoslawischen Föderation ohne Belang.

- 5 -

zu Frage 10:

Nein. Diese Ansicht ist von mir, zumal das durchgeführte Verwaltungsverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprach, in keiner Weise nachvollziehbar.

zu Frage 11:

Aus der Sicht der Behörde war der Sachverhalt klar; dem Fremden kam weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz noch nach dem Paß- oder Fremdenpolizeigesetz zu. Da der Fremde des Bundesgebiet somit unverzüglich zu verlassen gehabt hätte, war keine Aufnahme in die Bundesbetreuung vorzunehmen, weshalb die in der Anfrage implizit angeregte Vorgangsweise nicht in Frage kam.

zu Frage 12:

Der Genannte wurde von der Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz zur Vorbereitung der Erlassung einer Ausweisung vorläufig in Verwahrung genommen und nicht zur Durchsetzung einer "Abschiebung nach Jugoslawien".

zu Frage 13:

Der Genannte hat keine konkreten Gründe im Sinne des § 13a Fremdenpolizeigesetz bzw. § 37 Fremdengesetz vorgebracht. Er hat die Möglichkeit einen Antrag gemäß § 54 Fremdengesetz auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat einzubringen. Nach den mir vorliegenden Informationen ist dies zwischenzeitig auch geschehen.

zu Frage 14:

Nein. Das erwähnte Verfahren nach § 54 Fremdengesetz ist noch anhängig.

zu Frage 15:

Das Bundesministerium für Inneres hat, da in dem angesprochenen Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht vorgelegen sind, der Berufung mit Bescheid vom 11.2.1993, rechtswirksam zugestellt am 15.2.1993, keine Folge gegeben. Es erübrigt sich daher, auf diese Frage näher einzugehen.

Fay